

# Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

## Curriculum



### Hochschullehrgang **"INTERKULTURELLE/R TRAINER/IN (GRUNDKURS)"**

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 12.03.2018  
Genehmigt durch das Rektorat am 14.03.2018



# HOCHSCHULKOLLEGIUM DER PRIVATEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

Erlass des Hochschulkollegiums vom 12.03.2018 auf Grund des § 17 des 'Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung.'

## STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "INTERKULTURELLE/R TRAINER/IN (GRUNDKURS)"

### 1. Präambel:

Die wachsende Pluralität und Multikulturalität unserer Gesellschaft stellt alle Beteiligten in den Bildungseinrichtungen vor die Herausforderung neue Wege zu beschreiten.

Der Hochschullehrgang zum interkulturellen Trainer/ zur interkulturellen Trainerin vermittelt Grundkenntnisse in Kulturanthropologie, interkultureller Kommunikation sowie interkultureller Pädagogik und Didaktik. Durch gezieltes Training wird auf neue Aufgabenstellungen in einem multikulturellen pädagogischen Umfeld vorbereitet und zu einem professionellen interkulturellen Handeln befähigt.

- Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Matura)
- Mehrjährige pädagogische Berufstätigkeit

### 3. Zugangsvoraussetzungen:

Im Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber zugelassen werden können, erfolgt eine Reihe nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Mitteilungsblätter der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

### 3. Zielgruppen:

Lehrer/-innen aller Schularten und -stufen, Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen, Horterzieher/-innen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Erzieher/-innen, Jugendleiter/-innen, Freizeitpädagoginnen/-pädagogen, Studierenden, im Bildungsbereich Berufstätige, Personalverantwortliche

### 4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Im Hochschullehrgang werden Grundwissen der interkulturellen Kommunikation, Methoden interkulturellen Lernens und Didaktik für interkulturelle Trainings im pädagogischen Umfeld vermittelt.

Als Ziele dieses Hochschullehrgangs sind zu nennen:

- Vielfältige Möglichkeiten interkulturellen Lehrens und Lernens als Qualifikation zu eigenständiger Tätigkeit in einem multikulturellen Umfeld entdecken und Rahmenbedingungen für ein gelingendes Miteinander schaffen können
- Toleranz, gegenseitiges Verständnis und eine Kultur der Anerkennung für gelingendes Zusammenleben fördern und im Umgang mit Fremdheit das Eigene erkennen
- Entwürfe für innovative Lehrmethoden und Lernstrategien entwickeln, welche die religiöse Dimension in den interkulturellen Dialog einbeziehen

#### 5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
<b>Modul 1: Kultur und Kulturanthropologie</b>										
Kulturbegriffe und Kulturtheorien	SE	2.00					NaN	NaN	3.00	1
Multikulturelle Gesellschaft - Herausforderung und Chance	SE	2.00					NaN	NaN	3.00	1
Summe Modul		4.00							6.00	
<b>Modul 2: Kommunikation und interkulturelle Kommunikation</b>										
Grundlagen der Kommunikation	SE	1.00			F	1.00	NaN	NaN	3.00	1
Kulturelle Regeln in der Kommunikation	SE	1.00			F	1.00	NaN	NaN	3.00	2
Summe Modul		2.00				2.00			6.00	
<b>Modul 3: Interkulturelle Pädagogik und Didaktik</b>										
Abschlussarbeit inkl. Projektpräsentation und Abschlussprüfung							NaN	NaN	2.00	2
Interkulturelle Pädagogik und Didaktik	SE	1.00					NaN	NaN	2.00	2
Methoden interkulturellen Lehrens und Lernens	SE	1.00					NaN	NaN	2.00	2
Summe Modul		2.00							6.00	
Gesamtsumme		8.00		0.00		2.00	0.00	0.00	18.00EC	
Prozentsätze		2.00					NaN	NaN	100	

**Abkürzungen:** (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

## 6. Modulbeschreibungen:

**Definition: Modul 1 - Kultur und Kulturanthropologie**

**Kurzzeichen: 1 Studienjahr: 1 Semester: 1**

**Kategorie:**

X Pflichtmodul	X Basismodul
Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul
Wahlmodul	

**Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang ECTS-AP: 6**

**Bildungsziel(e):**

- Definitionen von Kulturbegriffen kennenlernen und die eigene kulturelle Zugehörigkeit reflektieren
- Kulturgebundenheit menschlicher Wahrnehmung, menschlichen Denkens und Handelns verstehen lernen
- Wissen über fremde Kulturen erwerben und fremde Kulturen verstehen lernen
- Aspekte interkultureller Kompetenz kennenlernen

**Bildungsinhalte:**

- Definition von Kultur:Alltagssprachliches/ Deterministisches/ Semiotisches Kulturverständnis
- Diverse Kulturmodelle (Eisberg-, Zweibelmodell, Conceptas-Perceptas...)
- Kulturtypen nach Lewis (2006)
- Wahrnehmungen und Verzerrungen (Vorurteile, Stereotypen)
- Multikulturalität -Interkulturalität -Transkulturalität
- Akkulturationsstrategien und Herausforderungen der Akkulturation
- Das interkulturelle Kompetenzmodell

**Lernergebnisse/Kompetenzen:**

Absolventinnen und Absolventen können:

- die eigene Kulturverhaftung und Enkulturation beschreiben und verstehen
- mit fremden Kulturen und mit Fremdheit umgehen und eine Akzeptanz für andere Kulturen aufbauen
- Theorien und Denkmodelle des Ethnozentrismus überwinden

**Literatur:**

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

**Leistungsnachweise:**

Modulanforderung: Portfolio im Ausmaß von 1 ECTS-AP. Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

**Sprache:**

Deutsch

**Lehr- und Lernformen:**

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Kulturbegriffe und Kulturtheorien	SE	2.00					NaN	NaN	3.00	1
Multikulturelle Gesellschaft - Herausforderung und Chance	SE	2.00					NaN	NaN	3.00	1

**Definition: Modul 2 - Kommunikation und interkulturelle Kommunikation****Kurzzeichen: 2 Studienjahr: 1 Semester: 1-2****Kategorie:**

X Pflichtmodul                      X Basismodul  
 Wahlpflichtmodul                  Aufbaumodul  
 Wahlmodul

**Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang ECTS-AP: 6****Bildungsziel(e):**

- Grundlagen menschlicher Kommunikation kennen
- Zusammenhang von Kommunikation (verbaler und nonverbaler) und Kultur verstehen
- Kommunikationsmodelle kennenlernen
- Auswirkungen unterschiedlicher kultureller Regeln in der Kommunikation erkennen
- Interkulturelle Handlungskompetenz entwickeln

**Bildungsinhalte:**

- Kommunikation als Information und Interaktion
- Sprache als Kommunikationsmittel: Sprechen und Verstehen
- Interkulturelle Kommunikation und Kommunikationsmodelle
- Nonverbale Kommunikation
- Nonverbale Kommunikation in interkulturellen Interaktionen
- Modelle gewaltfreier Kommunikation
- Besonderheiten interkultureller Konfliktlösungen und Vermeidungsstrategien interkultureller Konflikte

**Lernergebnisse/Kompetenzen:**

Absolventinnen und Absolventen

- verstehen Kommunikation als Teil einer Kultur

- erkennen die Auswirkungen unterschiedlicher kultureller Regeln in der Kommunikation

- setzen interkulturelle Konfliktlösungen und Vermeidungsstrategien interkultureller Konflikte situationsgerecht ein

- verfügen über eine tolerante Haltung und Respekt gegenüber ethnischen und religiösen Differenzen

#### Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

#### Leistungsnachweise:

Modulanforderung: Portfolio im Ausmaß von 1 ECTS-AP. Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

#### Sprache:

deutsch

#### Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV- Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Grundlagen der Kommunikation	SE	1.00			F	1.00	NaN	NaN	3.00	1
Kulturelle Regeln in der Kommunikation	SE	1.00			F	1.00	NaN	NaN	3.00	2

#### Definition: Modul 3 - Interkulturelle Pädagogik und Didaktik

Kurzzeichen: 3 Studienjahr: 1 Semester: 2

#### Kategorie:

X Pflichtmodul  
Wahlpflichtmodul  
Wahlmodul

X Basismodul  
Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Sem., 1mal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

#### Bildungsziel(e):

- Ansätze interkultureller Pädagogik und Didaktik kennenlernen
- Methoden interkulturellen Lehrens und Lernens anwenden lernen
- Projekt eines interkulturellen Trainings planen, durchführen und reflektieren können

#### Bildungsinhalte:

- Interkulturelle Pädagogik: Begriffserklärung, Definition
- Handlungsfelder interkulturell-didaktischen Handelns
- Kulturelle Bedingtheit von Lern- und Lehrstilen
- Interkulturelles Lernen und interkulturelle Trainings
- Interkulturelle Kompetenz: Modelle, Messbarkeit, Vermittlung
- Gemeinsame Analyse verschiedener Trainings

## Lernergebnisse/Kompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen

- können kulturelle Differenz wertschätzen
- bemühen sich um die Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und können Konfliktsituationen kritisch reflektieren und aufarbeiten
- agieren didaktisch angemessen in interkulturellen Kontexten
- können ein der Lerngruppe und den jeweiligen situativen Bedingungen angemessenes interkulturelles Training auf Basis des erworbenen Fachwissens entwickeln, durchführen und beschreiben

## Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

## Leistungsnachweise:

Projektarbeit

## Sprache:

deutsch

## Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Abschlussarbeit inkl. Projektpräsentation und Abschlussprüfung							NaN	NaN	2.00	2
Interkulturelle Pädagogik und Didaktik	SE	1.00					NaN	NaN	2.00	2
Methoden interkulturellen Lehrens und Lernens	SE	1.00					NaN	NaN	2.00	2

## 7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "Ausbildung zur/zum interkulturellen Trainerin/Trainer" schließt mit einem Zeugnis über 18 ECTS-Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung aller Modulprüfungen und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit und -präsentation das Abschlusszeugnis "Ausbildung zum Interkultureller/interkulturellen Trainerin/Trainer (Grundkurs)".

## 8. Satzung:

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:

[https://www.phdl.at/fileadmin/user\\_upload/3\\_Service/2\\_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018\\_Satzung\\_PPH-Linz\\_12112018.pdf](https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf)).

## 9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Ausbildung zur Interkulturellen Trainerin/zum Interkulturellen Trainer (Grundkurs)“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

### § 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
  - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
  - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

### § 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

### § 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

### § 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen,

Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

## **§ 6 Abschlussarbeit**

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 2 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 4 000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2). Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind der/dem Lehrgangskoordinator/in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die/Der Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(10) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(11) Die/Der Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(12) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

#### **§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer**

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.